

2489 065

125

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 107/70

URTEIL

Verkündet am
9. März 1972
Pohl,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Julius H [REDACTED],
R [REDACTED], W [REDACTED], P [REDACTED] U.S.A.,

- Prozeßbevollmächtigter: Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Sozialminister in Wiesbaden,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 1972 unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn, Henkel und Fuchs für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 8. Juli 1969 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1913 geborene jüdische Kläger war im Viehhandelsgeschäft seines Vaters tätig. Im März 1938 wanderte die Familie in die Vereinigten Staaten aus.

1957 meldete der Kläger einen Anspruch wegen Berufsschadens an. 1960 bat er um einen Vergleichsvorschlag. Die Behörde möge von einer Einstufung in den einfachen Dienst ausgehen und den Entschädigungszeitraum nach ihrem Ermessen bestimmen. 1961 einigten sich die Parteien darauf, daß der Kläger für Schaden in beruflichen Fortkommen 5000 DM erhalte und damit alle Entschädigungsansprüche endgültig abgegolten seien. Das Angebot

- 3 -

der Behörde beruhte auf der Erwägung, daß der Kläger mangels genauer Angaben über sein Einkommen im Geschäft des Vaters in den einfachen Dienst einzustufen sei und der Entschädigungszeitraum nach § 79 BEG mit dem 30. Juni 1948 ende, weil der Kläger seit 1948 infolge einer Psychose zeitweilig voll erwerbsunfähig sei.

Im Oktober 1965 meldete der Kläger unter anderem Ansprüche wegen Gesundheits- und Berufsschadens an und wählte die Berufsschadensrente. Die Behörde lehnte beide Ansprüche ab, weil sie durch Art. I BEG-SchlußG nicht verbessert worden seien. Der Anspruch auf anderweite Entschädigung für Berufsschaden blieb vor dem Land- und dem Oberlandesgericht erfolglos.

Mit der Revision beantragt der Kläger, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Der Beklagte läßt sich nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Der Berufungsrichter ist der Auffassung, der Kläger könne den Vergleich von 1961, den er mit dem Beklagten "über seine Ansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen abgeschlossen habe", nicht anfechten, weil diese Ansprüche durch das BEG-Schlußgesetz nicht erweitert worden seien (Art. III Nr. 3). Ob der Entschädigungszeitraum nach § 79 BEG habe beendet werden dürfen, könne auf sich beruhen. Denn diese Vorschrift sei durch das Schlußgesetz nicht geändert worden. Auch der Versorgungszuschlag habe dem Kläger schon nach § 92 Abs. 2 BEG aF zugestanden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Vergleich von 1961 hat nicht nur den Berufsschaden geregelt. In ihm sind durch eine Entschädigung für Berufsschaden von 5000 DM auch alle anderen Entschädigungsansprüche abgegolten worden. Der Berufsungsrichter hat die Anfechtung des Vergleichs, soweit er den Anspruch wegen Gesundheitsschadens regelt, im Urteil vom 8. Juli 1969 - 8 U 98/68 - für durchgreifend erachtet, weil zu unterstellen sei, daß der Kläger einen Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen aufgegeben habe (BGH RzW 1969, 358).

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob die Aufspaltung des Vergleichs nach den darin geregelten Einzelansprüchen mit den Grundsätzen von BGH RzW 1970, 235 vereinbar wäre. Denn entgegen der Auffassung des Berufsungsrichters kann dem Kläger auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG für Berufsschaden weitergehender Anspruch als nach den bisherigen Vorschriften zustehen (Art. III Nr. 3).

Der Kläger hat aufgrund der Dynamisierung der Unselbständigenrente durch Art. I Nr. 74 b BEG-SchlußG nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes ein Rentenwahlrecht (BGH RzW 1970, 282), wenn er bei Abschluß des Vergleichs rentenwahlberechtigt war (BGH RzW 1971, 351). Wenn sich die Dynamisierung nicht auswirkt, weil die errechnete Rente am 31. Dezember 1965 bereits über dem Höchstbetrag lag, dann kann der Kläger, da Einstufung und Entschädigungszeitraum noch offen sind, auch durch die Änderung des § 95 Abs. 1 BEG begünstigt sein (BGH RzW 1970, 282, 283).

Der Anspruch auf eine erhöhte Rente ist ein weitergehender Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 3 BEG SchlußG; wer nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-SchlußG erneut die Rente

wählen kann, kann einen Berufsschadensvergleich, der das Rentenrecht mitregelt hat, anfechten (BGH Urteil vom 1. Oktober 1970 - IX ZR 22/68).

Bundesrichter Wüstenberg
ist erkrankt und an der
Unterschrift verhindert,

von der Mühlen Zorn

von der Mühlen

Henkel

Fuchs